

Einkaufsbedingungen für Ingenieurleistungen (Ausgabe Juli 1997)

INHALTSVERZEICHNIS

=====

1. AUFTRAGSERTEILUNG UND AUSFÜHRUNG
2. TERMINE
3. VERGÜTUNG
4. RECHNUNGSSTELLUNG, ZAHLUNG
5. ABTRETUNG
6. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG
7. GEWÄHRLEISTUNG / HAFTUNG
8. GEHEIMHALTUNG, EIGENTUM
9. URHEBERRECHTE
10. SISTIERUNG, ANNULLIERUNG
11. ERFÜLLUNGSORT
12. ANZUWENDENDEN RECHT
13. GERICHTSSTAND
14. TEILUNWIRKSAMKEIT

1. AUFTRAGSERTEILUNG UND AUSFÜHRUNG

- 1.1 Bestellungen einschließlich Änderungen und Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn sie der Besteller schriftlich erteilt oder bestätigt. Als Bestandteil der Bestellung gelten ausschließlich und in folgender Reihenfolge: das Bestellschreiben, diese Einkaufsbedingungen, technische Spezifikationen, allgemeine Normen (z. B. DIN, VDE, UVV, VDI) und das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Hiervon abweichende Bedingungen des Auftragnehmers gelten nur, soweit sie vom Besteller ausdrücklich und schriftlich anerkannt sind.
- 1.2 Wird die Bestellung beim Besteller ausgeführt, stellt dieser dem Auftragnehmer geeignete Räume zur Verfügung. Der Auftragnehmer stellt die zur Durchführung der Bestellung erforderlichen Ausrüstungen, außer Zeichenmaschinen. Soweit der Auftragnehmer Ausrüstungsgegenstände vom Besteller entleiht, sind diese nach Gebrauch in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust haftet der Auftragnehmer.
- 1.2.1 Die Arbeiten werden vom Auftragnehmer in eigener Verantwortung mit eigenen Fachkräften und eigenen Arbeitsmitteln durchgeführt. Der Auftragnehmer benennt hierfür einen Projektleiter als Auftragsverantwortlichen, der für Weisung und Überwachung des Auftragnehmerpersonals fachlich und disziplinarisch verantwortlich und zuständig ist und ausschließlicher Ansprechpartner des Bestellers ist.

- 1.2.2 Die Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung seiner Mitarbeiter obliegt ausschließlich dem Auftragnehmer. Hierdurch bleibt das Recht des Bestellers unberührt, den Liefergegenstand jederzeit auf vertragsmäßige Ausführung hin zu überprüfen.
- 1.2.3 Der Auftragnehmer wird dafür sorgen, daß seine Mitarbeiter die auf dem Werksgelände des Bestellers geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften ebenso wie die dort geltenden Ordnungsbestimmungen, insbesondere das "Merkblatt für Angehörige von Fremdfirmen", einhalten. Der Auftragnehmer stellt den Besteller von allen Ansprüchen frei, die aus der Nichtbeachtung solcher oder sonstiger gesetzlicher Pflichten durch den Auftragnehmer entstehen.
- 1.3 Die Erbringung von Teilleistungen durch Subunternehmer des Auftragnehmers ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Besteller zulässig.

2. TERMINE

Die vereinbarten Termine sind vom Auftragnehmer einzuhalten.

3. VERGÜTUNG

- 3.1 Ingenieurleistungen mit Pauschalpreis:
Die Vergütung erfolgt zum vereinbarten Pauschalpreis gemäß Bestellung.
- 3.2 Ingenieurleistungen mit Einheitspreisen:
Die Vergütung erfolgt nach Stückzahl zum vereinbarten Einheitspreis gemäß Bestellung.
- 3.3 Die vereinbarten Preise sind Festpreise.

4. RECHNUNGSSTELLUNG, ZAHLUNG

Zahlungen setzen voraus, daß Zahlungsanforderungen und Rechnungen prüffähig in dreifacher Ausfertigung und an das Fachgebiet KRK-Rp des Bestellers adressiert eingereicht werden sowie darin die Umsatzsteuer separat ausgewiesen ist.

5. ABTRETUNG

Die Abtretung von Forderungen gegen den Besteller bedarf zu ihrer Wirksamkeit dessen schriftlicher Zustimmung, die nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert wird.

6. VERSICHERUNG

Der Auftragnehmer schließt eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung ab, mit einer Versicherungssumme von mindestens DM 1 Mio. pauschal.

Eine Bestätigung der Versicherung über die bestehende Haftpflichtversicherung ist mit der Auftragsbestätigung einzureichen.

Soweit in der Bestellung vereinbart, schließt der Auftragnehmer außerdem eine Planungshaftpflichtversicherung ab.

7. GEWÄHRLEISTUNG / HAFTUNG

Der Auftragnehmer hat die Ingenieurleistungen nach den anerkannten Regeln der Technik, den Normen und Vorschriften fachmännisch, qualitativ einwandfrei und frei von Rechten Dritter auszuführen.

Bei Fehlern oder Mängeln des Liefergegenstandes ist der Auftragnehmer verpflichtet, diesen unverzüglich und kostenlos zu berichtigen und / oder zu vervollständigen.

Änderungs- und Genehmigungsvermerke durch den Besteller entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung für die Richtigkeit seiner Leistungen.

Die Haftung des Auftragnehmers für Ingenieurfehler erlischt 24 Monate nach Abnahme der jeweiligen Leistung.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen einzelner Mängel beginnt mit der Rüge und endet frühestens mit Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist.

8. GEHEIMHALTUNG, EIGENTUM

- 8.1 Alle Zeichnungen, Angaben, Systeme, Betriebsverfahren, Zahlen, Abbildungen und sonstigen Informationen, gleich welcher Art und welchen Ursprungs, die dem Auftragnehmer in Verbindung mit der Anfrage und der Ausführung der Bestellung übergeben werden oder zur Kenntnis gelangen, sind von ihm streng vertraulich zu behandeln und bleiben Eigentum des Bestellers.
- 8.2 Sie dürfen vom Auftragnehmer ohne Einwilligung des Bestellers weder kopiert, veröffentlicht oder Dritten zugänglich gemacht werden, noch zu einem anderen als dem in der Bestellung festgelegten Zweck benutzt werden. Der Auftragnehmer wird sein Personal dementsprechend anweisen und verpflichten.
- 8.3 Der Auftragnehmer wird unaufgefordert alle Unterlagen, Datenträger usw. mit Beendigung der Abwicklung der Bestellung an den Besteller zurückgeben.
- 8.4 Alle Zeichnungen, Berechnungen, Daten und sonstigen Arbeitsergebnisse, die der Auftragnehmer im Rahmen der Bestellung anfertigt, unterliegen dem unumschränkten Eigentums- und Verfügungsrecht des Bestellers ohne einen zusätzlichen Vergütungsanspruch.

9. URHEBERRECHTE

Sofern im Rahmen der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen urheberrechtsschutzfähige Werke entstehen, so ist ausschließlich der Besteller zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse, insbesondere zur Benutzung und Verwertung, berechtigt.

10. SISTIERUNG, ANNULLIERUNG

Der Besteller ist, auch wenn kein Verzug vorliegt, berechtigt, die Bestellung zu sistieren oder zu annullieren gegen Zahlung des Teils des Bestellpreises, der dem bis zur Sistierung bzw. Stornierung vertragsgemäß erbrachten Teil des Liefergegenstandes entspricht, z. B. wenn und soweit der Kunde des Bestellers seine Bestellung annulliert oder ändert, an der Abnahme des Liefergegenstandes dauernd oder vorübergehend gehindert ist, seine Zahlungen einstellt oder Zahlungseinstellung zu befürchten ist oder der Auftragnehmer grob gegen die Bestellung verstößt. Einen Anspruch auf Zahlung der nachgewiesenen Stornierungs- bzw. Sistierungskosten hat der Auftragnehmer nur, wenn Stornierung bzw. Sistierung aus vom Besteller zu vertretenden Gründen erfolgte.

11. ERFÜLLUNGSORT

Erfüllungsort für Lieferungen ist der Ort, an den der Liefergegenstand nach Anweisung des Bestellers zu senden ist. Bei Lieferungen ab Werk ist der Ort des Eigentumsüberganges der Erfüllungsort. Erfüllungsort für Dokumentationslieferungen und für Zahlungen ist der Sitz des Bestellers.

12. ANZUWENDENDEN RECHT

Soweit nicht anders vereinbart, findet auf die Bestellung ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, jedoch unter Ausschluß des Konfliktrechts, der Haager einheitlichen Kaufrechtsgesetze und des Wiener UN-Kaufrechts.

13. GERICHTSSTAND

Für alle aus der Bestellung sich ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand München, wenn der Auftragnehmer Vollkaufmann ist. Der Besteller ist auch berechtigt, am Hauptschäftssitz des Auftragnehmers zu klagen.

14. TEILUNWIRKSAMKEIT

Die Gültigkeit der Bestellung und dieser Einkaufsbedingungen wird nicht durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine einvernehmliche Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.